

## § 2

Die Erfassungspreise sind in den einzelnen Zeiträumen von den Erfassungsorganen für die Eier zu zahlen, die in den angegebenen Zeiträumen tatsächlich abgeliefert und in die Erfassungslisten der Erfassungsorgane eingetragen wurden,

## § 3

Wenn den Erfassungsorganen die gewichtsmäßige Abnahme der Eier in Einzelfällen technisch nicht möglich ist, so sind diese berechtigt, mit Zustimmung des Rates des Kreises, Abteilung Erfassung und Aufkauf, die Eier nach Stück abzunehmen, und zwar im Verhältnis 18 Eier = 1 kg und die entsprechenden Preise zu zahlen.

## § 4

Die Erfassungspreise gelten auch für die Eier, die zur Tilgung von Ablieferungsschulden aus den Vorjahren nach dem 9. März 1958 abgeliefert werden.

## § 5

Den ablieferungspflichtigen Erzeugern, die am 10. März 1958 mehr als 25 % des Ablieferungssolls in Eiern für das Jahr 1958 — auch unter Berücksichtigung von Vorauslieferungen aus dem Jahre 1957 — abgeliefert haben, sind für die über 25 % vorfristig gelieferten Eier 0,08 DM je Stück von den betreffenden Erfassungsorganen nachzuzahlen. Diese Organe sind verpflichtet, die Nachzahlung bis zum 10. April 1958 durchzuführen.

## § 6

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf kann die im § 1 genannten Fristen für die Zahlung der Erfassungspreise im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen jeweils für ein Jahr ändern. Die Erfassungsorgane sind verpflichtet, diese Preisänderungen in der örtlichen Presse bekanntzumachen. Die Erzeuger sind berechtigt, bei den Erfassungsorganen in die Mitteilungen über die Preisänderungen Einsicht zu nehmen,

## Abschnitt II

## Abgabepreise

## § 7 \*

Die Abgabepreise der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe werden für Hühnereier wie folgt festgesetzt:

	Sommerpreise 1.3. bis 30. 9.	Winterpreise 1.10. bis Ende Febr.
a) frische Hühnereier der Gewichtgruppen		
AA (60 g und darüber)	je Stück 12, Pf	14 Pf
BB (unter 60 g bis 55 g)	je Stück 11 Pf	13 Pf
CC (unter 55 g bis 45 g)	je Stück 10,5 Pf	12,5 Pf
Klein (unter 45 g) je Stück	10 Pf	12 Pf
b) frische Hühnereier (für die Einlagerung) der Gewichtgruppen		
AA (60 g und darüber)	je Stück 12,4 Pf	14,4 Pf
BB (unter 60 g bis 55 g)	je Stück 11,4 Pf	13,4 Pf

Sommer- Winter-  
preise preise  
1.3. 1.10.

	bis 30. 9.	bis Ende Febr.
CC (unter 55 g bis 45 g)	10,9 Pf	12,9 Pf
je Stüde		
Klein (unter 45 g) je Stück	10,4 Pf	12,4 Pf
c) frische Hühnereier, unsortiert (Originaleier), für die Einlagerung je Stück	11,4 Pf	13,4 Pf
je kg	1,97 DM	2,32 DM
d) frische Hühnereier, unsortiert (Originaleier) je Stück	11 Pf	13 Pf
je kg	1,90 DM	2,25 DM
e) aussortierte Eier je Stück	10 Pf	12 Pf
f) Gußmasse je kg	2,40 DM	2,80 DM

Die VEAB-Abgabepreise gelten ab Lager verladen einschließlich brancheüblicher Verpackung. Eierkisten (komplett) gelten als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen.

## § 8

(1) Die im § 7 Buchstaben a bis e festgesetzten Preise gelten für die Eier, die entsprechend den Staatlichen Standards oder gemäß den geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen in Leihkisten verpackt, durchleuchtet und gekennzeichnet sind.

(2) Die Abgabepreise der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe gemäß § 7 Buchstaben b und c für Gewichtsklassen- und Originaleier zur Kühleinlagerung gelten nur für die Eier, die für die Einlagerung in Kühlhäusern bestimmt und entsprechend bearbeitet sind.

## Abschnitt III

## Großhandelsabgabepreise

## § 9

(1) Die Großhandelsabgabepreise bei Lieferungen an den Einzelhandel werden wie folgt festgesetzt:

	1.10. bis Ende Febr.	1.3. bis 30. 6.	1.7. bis 30. 9.
a) Hühnereier der Gewichtgruppen	DM	DM	DM
AA je 1000 Stüde	444,15	368,55	415,80
BB je 1000 Stück	396,90	321,30	368,55
CC je 1000 Stück	349,65	274,05	321,30
Klein je 1000 Stück	302,40	226,80	274,05
aussortierte Eier je 1000 Stück	302,40	226,80	274,05
b) Hühnereier, unsortiert			
je 100 kg	680,40	538,65	633,15
je 1000 Stück	387,45	311,85	359,10
c) Gußmasse je 100 kg	617,10	476,85	570,35